



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 19. August 2022

33. Stück

241.	Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Jänner 2023 .....	457
242.	Verlust des Dienstausweises Herr Franz Buranich .....	458
243.	Verlust des Dienstausweises Herr Norbert Wegschaider .....	458
244.	Verlust des Dienstausweises Herr Grosz-Jusinger .....	459
245.	Sozial- und Klimafonds; Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022 .....	459
246.	Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiter oder Gemeindeamtsleiterin in der Gemeinde Draßburg“ .....	462

## Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Zahl: 2022-0.400.984

### 241. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Jänner 2023

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum **1. Jänner 2023** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2, in Verbindung mit, § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 266/2022) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 23. September 2022** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

**Dr. Thienel**

## **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Zahl: A1/1.0110663-10009-2-2022

### **242. Verlust des Dienstausweises von Herrn Franz Buranich**

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 12. August 1997 für Herrn Franz Buranich, VB ausgestellte Dienstausweis Nr. 110663/1 ist in Verlust geraten, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:

In Vertretung der Abteilungsvorständin:

**Kögl, BA LL.M. MA**

Zahl: A1/1.0140686-10016-2-2022

### **243. Verlust des Dienstausweises von Herrn Norbert Wegschaider**

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 26. März 2018 für Herrn Norbert Wegschaider, VB ausgestellte Dienstausweis Nr. 140686/1 ist in Verlust geraten, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:

In Vertretung der Abteilungsvorständin:

**Kögl, BA LL.M. MA**

## **244. Verlust des Dienstausweises von Herrn Grosz-Jusinger**

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 28. März 1996 für Herrn Walter Grosz-Jusinger, VB ausgestellte Dienstausweis Nr. 109657/1 ist in Verlust geraten, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:  
In Vertretung der Abteilungsvorständin:  
**Kögl, BA LL.M. MA**

## **245. Sozial- und Klimafonds; Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022**

### **Präambel**

Mit Beschluss vom 12. Juli 2022 richtete die Burgenländische Landesregierung einen Sozial- und Klimafonds ein, mit dessen Mitteln Maßnahmen finanziert werden sollen, um finanziell schlechter gestellte Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland von der aktuellen Teuerungswelle zu entlasten.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Land Burgenland gewährt Personen zur teilweisen Abdeckung der Lebenshaltungskosten einen Heizkostenzuschuss oder einen Anti-Teuerungsbonus. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person im Burgenland ist
- die Einkommensgrenzen der jeweiligen Fördermaßnahme unterschritten werden und
- der Antrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht wird

(2) Personen, welche Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010, in der geltenden Fassung, LGBl. Nr. 82/2018 beziehen, erhalten den Heizkostenzuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Stichtag 15. August 2022). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt oder online einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf zurückzuweisen.

(3) Nicht förderfähig sind Personen deren Hauptwohnsitz

- in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, LGBl. 93/2021 beziehen, oder
- ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 42/2006, in der geltenden Fassung, LGBl. Nr. 40/2018 erhalten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§ 2**

### **Antragstellung und Auszahlung**

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmalig pro Haushalt gewährt werden. Bei einer Antragstellung mehrerer Personen des gleichen Haushalts ist maximal eine Person anspruchsberechtigt.

(2) Die Anträge sind entweder bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde oder online unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Beilagen (zB Einkommensnachweise, Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe) für alle am Hauptwohnsitz gemeldeten Personen im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 einzubringen.

(3) Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Anträge, welche bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde eingebracht werden, sind laufend dem Amt der Burgenländischen Landesregierung im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank zu übermitteln. Anträge, die online eingebracht werden, sind mittels Handysignatur/ID-Austria zu unterfertigen.

(5) Das Gemeindeamt und das Amt der Burgenländischen Landesregierung haben sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

(6) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Bei Postanweisungen trägt die zu empfangende Person des Förderzuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

## **§ 3**

### **Kontrolle**

(1) Den für das Wohnsitzgemeindeamt oder Amt der Burgenländischen Landesregierung handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus in der gegenständlichen Richtlinie des Landes Burgenland geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Unrichtige Angaben können zu Rückforderungen der erhaltenen Förderung führen.

## **§ 4**

### **Berechnung der Einkünfte**

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit
- Bezug einer Pension, wobei Kriegsofferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind
- Bezug einer Pension nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet
- Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld (= Tagsatz x 30)
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe (= Tagsatz x 30)
- Ausgleichszulage
- Unterhaltszahlungen und
- Taschengeld

Nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten

- Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien
- Sonderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw)
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler

(2) Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller Personen, die in diesem Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben, zusammenzurechnen (zB Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).

(3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit der antragstellenden Person leben und für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

(4) Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 12 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu ermitteln.

## **§ 5**

### **Heizkostenzuschuss**

(1) Der Heizkostenzuschuss wird einmalig in der Höhe von € 700 pro Haushalt gewährt.

(2) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Burgenland MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der geltenden Fassung, LGBl. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, BGBl. II Nr. 576/2020 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) für alleinstehende Personen:       | € 979   |
| b) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.544 |
| c) pro Kind zusätzlich:               | € 188   |
| d) pro weiterer Person zusätzlich:    | € 489   |

## **§ 6**

### **Anti-Teuerungsbonus**

(1) Der Anti-Teuerungsbonus wird einmalig in einer Höhe zwischen € 400 und € 700 pro Haushalt gewährt.

(2) Ein Anti-Teuerungsbonus kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) für alleinstehende Personen:       | € 1.200 |
| b) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.800 |
| c) pro Kind zusätzlich:               | € 350   |
| d) pro weiterer Person zusätzlich:    | € 600   |

(3) Der Förderungszuschuss in der Höhe zwischen € 400 und € 700 wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt und auf volle Eurobeträge aufgerundet:

Für F gilt:  $\geq \text{€ } 400$  und  $\leq \text{€ } 700$

$$F = 700 - \frac{(Ek - Ekg^{HKZ})}{\left(\frac{Ekg^{TAG} - Ekg^{HKZ}}{300}\right)}$$

F	Förderungszuschuss
Ek	monatliches Haushaltseinkommen (Netto)
EkgHKZ	Einkommensgrenze Heizkostenzuschuss
EkgTAG	Einkommensgrenze Anti-Teuerungsbonus

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022“, Zahl: A9/SFW.HKZ105-10000-2, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 17. September 2021, Stück 37 außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

## 246. Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiter oder Gemeindeamtsleiterin in der Gemeinde Draßburg“

Gemäß § 18 Abs. 8 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt bei der Gemeinde Draßburg der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung:

**Einstufung:**

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

**Beschäftigungsausmaß:**

100 %, das sind 40 Wochenstunden

**Monatsentgelt brutto:**

€ 3.375,80 Wert 2022 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase, ohne Berücksichtigung der jährlichen Anpassungen)

**Funktionszulage brutto (gemäß § 62 GemBG 2014):**

€ 528,40 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsprüfung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

#### **Anstellungserfordernisse:**

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen
7. Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung und bei der Mitarbeiterführung
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Das Anstellungserfordernis der erfolgreich abgelegten Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist unbedingt zu erfüllen.

#### **Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerben, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:**

- Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
- Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation
- Eigeninitiative, Flexibilität
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Offenheit und Objektivität
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- hohe Eigenmotivation, Ausdauer, Genauigkeit, Belastbarkeit und Kritikfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
- eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
- EDV-Kenntnisse

#### **Dienstantritt:**

Voraussichtlich ab 1. Januar 2023

#### **Die Stellenbewerbung sind wie folgt zu belegen (in Kopie):**

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Abschluss- und Reifeprüfungszeugnis
- Amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderten Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Draßburg einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Der Lauf

dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Ing. Haider**

#### Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgl.d.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgl.d.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

